

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8922

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8922 – zuzustimmen.

9.7.2025

Die Berichterstatterin:

Julia Goll

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

Bericht

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften – Drucksache 17/8922 – in seiner 42. Sitzung am 9. Juli 2025, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP möchte wissen, ob im Innenministerium die Frage, ob und in welcher Weise Wahlen in kommunalen Gremien auch online rechtssicher durchgeführt werden könnten, überhaupt thematisiert worden sei. Aus der Reaktion der Landesregierung auf die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen gehe hierzu nichts hervor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD macht deutlich, seine Fraktion unterstütze die Bemühungen der Landesregierung, digitale und hybride Formen in der kommunalen Gremienarbeit einzusetzen, um den Ehrenamtlichen dort die Arbeit leichter zu machen. Beispielsweise für junge Mütter mit Kindern könnten solche Tools sehr sinnvoll sein.

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung treffe dennoch nicht auf die Zustimmung seiner Fraktion, und zwar zum einen deshalb, weil sich die Landesregierung zum Thema Finanzierung nicht wirklich festlege und lediglich auf den Angebotscharakter verweise. Dies könnte dazu führen, dass finanziell nicht so gut

ausgestattete kleinere Kommunen derzeit von der Einführung hybrider Sitzungsformate Abstand nähmen und diese Möglichkeit dann nur in größeren Städten zum Tragen käme.

Zum anderen weise er darauf hin, dass es bereits heute rechtssicher möglich sei, Abstimmungen im nicht öffentlichen Bereich online durchzuführen, und zwar dadurch, dass diejenigen, die im Sitzungssaal anwesend seien, dasselbe Tool nutzen wie Gremienmitglieder, die von zu Hause aus an der Sitzung teilnähmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bittet um Erläuterung des letzten Absatzes von Seite 39 – zu Nummer 2 Buchstabe b –, wonach bei einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung Film- und Tonaufnahmen auch dann möglich seien, wenn ein einzelnes Mitglied des Gemeinderats widerspreche. Er wolle wissen, wie verfahren werde, wenn ein Viertel oder sogar die Hälfte der Anwesenden dem widersprächen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE hält den vorliegenden Gesetzentwurf für einen wichtigen Schritt hinein in eine Kultur, die perspektivisch dazu führen könne, dass hybride Sitzungsformen ganz normal würden. Auch wenn manche Fragen möglicherweise noch juristisch und technisch geklärt werden müssten, zeichne sich nach der ersten Lesung bereits ab, wie positiv die Reaktionen seien, gerade unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Ehrenamt, Beruf und Familie.

Der Staatssekretär im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hält den Gesetzentwurf für einen großen Wurf, wenn es darum gehe, das kommunale Ehrenamt ins digitale Zeitalter mitzunehmen.

Nicht zuletzt, so fährt er fort, werde mit der vorgesehenen Neuregelung auch ermöglicht, dass Menschen mit einer schweren Behinderung Aufwendungen erstattet bekämen, die ihnen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Ausübung ihres kommunalen Mandats entstünden.

Aktuelle Pressemitteilungen vonseiten der Opposition, wonach durch das geplante Gesetz keine digitalen Abstimmungen möglich seien, erstaunten ihn, sei doch das Gegenteil der Fall. Selbstverständlich seien digitale Abstimmungen möglich; der digital zugeschaltete Gemeinderat sei faktisch ja anwesend und damit wahlberechtigt.

Eine Vertretung des Ministeriums des Inneren für Digitalisierung und Kommunen führt aus, es müsse zunächst zwischen Abstimmungen in Sachfragen und Wahlen, also Personalentscheidungen, unterschieden werden. Laut der Regelung in § 37a des vorliegenden Gesetzentwurfs sei für das zugeschaltete Mitglied insofern lediglich die Teilnahme an geheimen Wahlen nicht möglich. Abstimmungen, die in der Regel offen erfolgten, seien hingegen möglich, sodass auch die hybrid zugeschalteten Ratsmitglieder hierbei mit vollständigen Rechten ausgestattet seien – also über Anwesenheitsrecht wie auch Stimmrecht verfügten.

In Bezug auf geheime Wahlen sei leitender Gedanke des Gesetzentwurfs die Rechtssicherheit gewesen. Noch gebe es nun einmal keine technisch verlässlichen Lösungen, die es gewährleisten, an einer geheimen Wahl auch von zu Hause aus rechtssicher teilzunehmen. Laut geltender Gemeindeordnung seien geheime Wahlen mit Stimmzetteln durchzuführen.

De facto stellten Wahlen innerhalb der Kommunalpolitik jedoch zahlenmäßig eher Ausnahmefälle dar; zumeist gehe es bekanntlich um Abstimmungen in der Sache. – Im Übrigen gebe es über eine Hauptsatzungsregelung die Möglichkeit, für Wahlen Präsenzsitzungen anzuordnen.

In anderen Bundesländern hätten sich die Verantwortlichen offenbar von ähnlichen Gedanken leiten lassen; auch dort seien geheime Wahlen bislang von einer Online-Teilnahme ausgenommen.

Zum Thema Livestream bzw. Videopodcast sei zu sagen, dass für diesen Fall die Hauptsatzungsregelung geändert werden müsse, was entsprechende Mehrheiten voraussetze. Sobald dies dann gewährleistet sei, würde der Widerspruch eines ein-

zelen Mitglieds – oder selbstverständlich auch mehrerer Mitglieder – keine Rolle spielen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP berichtet vom Landesparteitag der FDP vom vergangenen Wochenende, bei dem Personalwahlen mittels einer App durchgeführt worden seien. Diese Wahlen unterlägen ja ebenfalls den Grundsätzen der Geheimhaltung. Insgesamt seien 400 Stimmberechtigte dabei gewesen. Er meine, dass Wahlen in kommunalen Gremien grundsätzlich ebenfalls nach diesem Modell vonstattengehen könnten. Auch wisse er von anderen Parteien, dass dort in ähnlicher Weise verfahren werde.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bestätigt, auch beim Listenparteitag seiner Partei sei so verfahren worden.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP knüpft an, das eben Gesagte gelte auch für ihre Partei. Es stelle sich ihr die Frage, ob das Ministerium in dieser Frage überhaupt Erfahrungen eingeholt habe.

Sie stellt klar, bei der genannten Pressemitteilung sei es um Wahlen und nicht um Abstimmungen in der Sache gegangen.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, bei den Parteitagen der Grünen sei es Usus, dass am Ende nochmals von allen Delegierten die Liste händisch abgestimmt werde. Ihres Erachtens sei dies bei einem jüngst durchgeführten SPD-Parteitag auch nicht anders gewesen.

Zwischen Abstimmungen und Wahlen, so betont sie, bestehe nun einmal juristisch ein Unterschied.

Sie unterstreicht, den aufgeworfenen Fragen müsse nachgegangen werden; nun aber diesem wichtigen Gesetz nicht zuzustimmen, das so zentral gerade auch für die Forderung nach besserer Vereinbarkeit sei, hielte sie für nicht nachvollziehbar und würde darin auch ein falsches politisches Zeichen sehen. Insofern appelliere sie an alle noch Zögerlichen, in diesem Gesetz einen ersten wichtigen Schritt in die richtige Richtung zu erkennen – der sicherlich weitere Schritte, auch juristischer Art, nach sich ziehen werde – und nun zuzustimmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP macht deutlich, bei der Listenaufstellung für die Landtagswahl als Teil der Gesamtwahlhandlung gebe es tatsächlich die schriftliche Bestätigungsabstimmung, die gesetzlich vorgeschrieben sei, da die bestehenden rein elektronischen Abstimmungsverfahren der Rechtssicherheit offenbar noch nicht hinreichend entsprächen. Bei den Wahlen zum Landesvorstand hingegen sei es bei der FDP schon jetzt möglich, rein elektronisch abzustimmen, ohne schriftlichen Bestätigungswahlgang.

Das Parteiengesetz schreibe für die Wahlen von Gremien in Parteien eine geheime Abstimmung vor, weshalb auch nicht einfach beschlossen werden könne, offen abzustimmen.

Wichtig sei, dass bei einer elektronischen Abstimmung alle dasselbe Tool nutzen. Ihn interessiere, inwiefern die genannten Optionen seitens des Ministeriums geprüft worden seien.

Der Staatssekretär im Innenministerium weist darauf hin, in § 37 Absatz 7 der Gemeindeordnung sei momentan geregelt, dass Wahlen geheim mit Stimmzettel durchzuführen seien. An dieser Rechtslage seien innerhalb der Koalition derzeit auch keine Veränderungen geplant.

Die Vertretung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erläutert, die Thematik sei geprüft worden, und zwar auch durch einen vergleichenden Blick zu anderen Bundesländern, in denen es ebenfalls entsprechende Regelungen für Hybridsitzungen gebe. Der springende Punkt sei überall der, dass die geheime Wahl auch dann sichergestellt sein müsse, wenn von zu Hause aus abgestimmt werde.

Der Städtetag habe hier eine Öffnungsklausel angeregt, dann müsste jedoch im Gesetz genau geregelt werden, welche Voraussetzungen das einzusetzende Tool erfüllen müsse, damit letztlich tatsächlich von einer geheimen Wahl ausgegangen werden könne. Möglicherweise böten sich in ein paar Jahren hierfür bessere technische Instrumente; derzeit sei diese nicht der Fall. Wichtigstes Kriterium sei nun einmal die Rechtssicherheit, auch um Anfechtungen vorzubeugen.

Der Gesetzentwurf wird mehrheitlich angenommen.

14.7.2025

Goll